



---

**NR. 06/2008**

**19.03.2008**

---

#### **4. Änderung**

**der Praktikumsordnung für die Praxisphasen  
im Studiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ – Bachelor of Arts (B.A.)  
der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik „Alice Salomon“\***

---

\* Vom Akademischen Senat der ASFH auf seiner Sitzung am 12.2.2008 beschlossen und von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung gem. § 90 Abs. 1 BerlHG mit Schreiben vom 5.3.2008 bestätigt.

## Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Inhalt und Zweck

§ 3 Rechtstellung der Studierenden

§ 4 Dauer und Durchführung der Praxisphasen

§ 5 Beratung und Betreuung während der Praxisphasen

§ 6 Verlängerung und Unterbrechung der Praxisphasen

§ 7 Praxisberichte

§ 8 Inkrafttreten

## Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Erziehung und Bildung im Kindesalter – Bachelor of Arts“, die das Studium ab dem Sommersemester 2008 aufgenommen haben. Die Praktikumsordnung regelt die Ziele, Inhalte und Durchführung der Praxisphasen. Im Übrigen finden Anwendung die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ sowie die Ordnung für die Ausbildungssupervision in den Bachelor-Studiengängen `Soziale Arbeit`, `Gesundheits- und Pflegemanagement` und `Erziehung und Bildung im Kindesalter` in den Fassungen, die für die 2008 zugelassenen Studierenden gelten.

## § 2 Inhalt und Zweck

- (1) Die Praxisphasen haben die Aufgabe, das handlungsorientierte Studium durch berufspraktische Aufgabenstellungen zu ergänzen. Sie sollen die Befähigung vermitteln, unterschiedliche wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden in unmittelbarem Bezug in vielen Gruppen von pädagogischer und sozialpädagogischer Arbeit anzuwenden.
- (2) Das erfolgreiche Absolvieren der Praktika ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor- Arbeit.

## § 3 Rechtstellung der Studierenden

- (1) Während der Praxisphasen sind die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Alice Salomon Fachhochschule Berlin (ASFH).
- (2) Die Studierenden sind für die Dauer der jeweiligen Praxisphase gem. Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert.
- (3) Vor Beginn der Praxisphasen schließen die Praxisstellen und die Studierende unter Beteiligung der ASFH eine Ausbildungsvereinbarung.

## § 4 Dauer und Durchführung der Praxisphasen

- (1) Die Module II./2 „Pädagogische Alltagsgestaltung“ und II./4. „Praxismethoden“ beinhalten jeweils 15 Praxistage. Diese sind in der Vorlesungszeit mit jeweils einem Tag pro Woche erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Die Praktika finden in der Regel im 3. und im 6. Semester mit jeweils einem Studientag in der Woche statt. Die Dauer der Praktika im 3. und 6. Semester betragen jeweils mindestens 3 Monate/12 Wochen tarifüblicher Arbeitszeit.
- (3) Die Reflexion und Auswertung der Praktika erfolgt in Kooperation mit der Praxismentorin und Lehrenden der ASFH. In der Regel finden im ersten Praktikum 5 Ausbildungssupervisionssitzungen zu je 90 Minuten statt.
- (4) Die Praxisphasen sollen in Einrichtungen abgeleistet werden, in denen es um die Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 0-13 Jahren geht. Eines der beiden Praktika muss in einer Einrichtung für die pädagogische Arbeit mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren stattfinden. Das zweite Praktikum kann frei gewählt werden und sollte einen anderen Schwerpunkt haben.

- (5) Die Praktika im 3. und 6. Semester sind nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Der Ausbildungsplan ist von der Praxisstelle und dem Studierenden zu erstellen. Er ist zu Beginn des Praktikums den Lehrkräften der Projektlehrveranstaltung zur Kenntnis zu geben; diese haben den Ausbildungsplan abzuzeichnen.
- (6) Zusätzlich zu den Praktika ist die Studierende gehalten, an einer praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltung im Rahmen des Projektstudiums in Form von Studientagen an der ASFH teilzunehmen. Die Studierende ist von der Praxisstelle für die Teilnahme an den Studientagen freizustellen. Die begleitenden Lehrveranstaltungen sind Bestandteil der Praktika.
- (7) Im Übrigen findet das Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen (SozBAG) im Land Berlin sinngemäß Anwendung.
- (8) Die Studierende hat über bekannt gewordene Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind oder deren Vertraulichkeit ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu wahren.

#### § 5 Beratung und Betreuung während der Praxisphasen

- (1) Für die Beratung und Betreuung der Studierenden innerhalb der Praxisphasen ist das Praxisamt in Kooperation mit den Lehrkräften der Projektlehrveranstaltungen zuständig.
- (2) Für die zu absolvierenden Praxisphasen hat sich die Studierende selbstverantwortlich um eine Praxisstelle zu bemühen. Sie muss diese jedoch dem Praxisamt zur Bestätigung anzeigen. Geeignete Praxisstellen werden vom Praxisamt des StudierendenCenters anerkannt, wenn sie die in §10 SozBAG geforderten Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Das Mentoring in der Praxisstelle ist durch eine berufserfahrene Fachkraft zu gewährleisten.
- (4) Die Begleitung der Studierenden in den Praktika ist durch die zuständigen Lehrenden in den Projektseminaren und die Praxismentorinnen durchzuführen.
- (5) Deutet sich während des Praktikums an, dass die im Ausbildungsplan vereinbarten Lernziele nicht erreicht werden, so muss sich die Praxisstelle unverzüglich mit dem Praxisamt der Alice Salomon Fachhochschule Berlin in Verbindung setzen, um eine Einigung zu erzielen. Eine Lehrkraft der begleitenden Lehrveranstaltung wird vom Praxisamt über die Problematik informiert. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob das Praktikum mit Erfolg oder ohne Erfolg abgeleistet worden ist.
- (6) Wenn eine Studentin ein Praktikum im Ausland ableisten möchte, was von der ASFH ausdrücklich gewünscht wird, muss sie vor Beginn des Praktikums Kontakt mit dem International Office des StudierendenCenters aufnehmen. Das International Office klärt in Kooperation mit dem Praxisamt, wie die in § 4 aufgeführten Bedingungen erfüllt werden können.
- (7) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der Alice Salomon Fachhochschule Berlin die Teilnahme an den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen nicht zumutbar, so ist dieser Verpflichtung in der Regel bei einer der Praxisstelle näher gelegenen Hochschule oder im Ausland an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte nachzukommen. Ist dies nicht möglich, müssen die Studierenden mit ihrer zuständigen Projektleiterin vereinbaren, wie die Studienleistung alternativ erbracht werden kann.

#### § 6 Verlängerung und Unterbrechung der Praxisphasen

- (1) Auf begründetem Antrag kann die Alice Salomon Fachhochschule Berlin im Einvernehmen mit der Praxisstelle eine Verlängerung des jeweiligen praktischen Studiensemesters bis zu sechs Wochen zulassen. Wird das praktische Studiensemester ohne eigenes Verschulden der Studierenden abgebrochen, so ist die bereits abgeleistete Zeit auf das neue Praktikum anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt nur, wenn bereits mehr als ein Drittel des Praktikums vorher erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Erkrankt die Studierende oder liegen sonstige zwingende Verhinderungsgründe vor, so ist die Praxisstelle über das Fernbleiben unverzüglich zu unterrichten. Überschreitet das Fernbleiben von der Praxisstelle mehr als zwei Arbeitstage während der 15 Praxistage, so ist die Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle nachzuarbeiten. Überschreitet das Fernbleiben von der Praxisstelle mehr als sechs Arbeitstage im 3-monatigen Praktikum, so ist die Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle nachzuarbeiten.
- (3) Die Praxisphasen sind zu wiederholen, wenn die Praxisstelle zu der Auffassung gelangt, dass das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums nicht gewährleistet ist. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten einschließlich der Einwendungen gegen das Nichtbestehen der Praktika richten sich nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang.

#### § 7 Praxisberichte

- (1) Für jedes der in § 4 Abs. 2 dieser Ordnung aufgeführten Praktika sind Praxisberichte anzufertigen.
- (2) Die Berichte sollen zum Inhalt haben, welche Erfahrungen in den praktischen Ausbildungsabschnitten für das Bachelor-Studium gewonnen wurden. Die Praxisberichte sollen erkennen lassen, dass die Studierende in der Lage ist, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen.
- (3) Der Praktikumsbericht für das Praktikum im 3. Semester umfasst mindestens 15 DIN A 4 Seiten mit 1,5-zeiligem Zeilenabstand. Der Leistungsnachweis für das zweite Praktikum im 6. Semester kann wahlweise in Form eines Praktikumsberichts wie im 3. Semester oder in diskursiver Form als Präsentation im Seminar mit einer mindestens 5-seitigen Ausarbeitung erbracht werden.

#### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Praxisordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik „Alice Salomon“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Erziehung und Bildung im Kindesalter“, die das Studium ab dem Sommersemester 2008 aufgenommen haben. Die Praktikumsordnung in der Fassung der 3. Änderung tritt außer Kraft, wenn die Studierenden, die ihr Studium im Sommersemester 2007 und vorher aufgenommen haben, die Hochschule verlassen haben.

Prof. Dr. Christine Labonté-Roset  
Rektorin